



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

per E-Mail

Alle Senatsverwaltungen (inklusive
Senatskanzlei)

nachrichtlich

Präsidentin des Rechnungshofes
Verwaltung des Abgeordnetenhauses
Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
Investitionsbank Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IVB-5205065-1/2023-3-1

Svenja Büttner, IV B 1

Tel. +49 30 9013 - 8277

Svenja.Buettner@senweb.berlin.de
elektronische Zugangseröffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin

4. Mai 2026

**Rundschreiben SenWiEnBe Nr. 26/2026 – Beauftragung der Investitionsbank (IBB)
mit der Durchführung von Förderaufgaben, etc. – Notwendiger Erlass von
Rechtsverordnungen durch die beauftragenden Senatsverwaltungen zur Sicherstellung
einer nicht umsatzsteuerbaren Leistung ab dem 1. Januar 2027**

Mit dem am 7. Juni 2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des IBB-Trägersgesetzes und des Investitionsbankgesetzes (GVBl. S. 239) wurde in § 4 Absatz 7 des Investitionsbankgesetzes (IBBG) eine neue Regelung eingefügt, die das Land Berlin, vertreten durch die jeweils betroffenen Senatsverwaltungen (inklusive die Senatskanzlei), nutzen kann, um mit der Ausnahmeregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), konkret des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG, eine nicht umsatzsteuerbare Leistungserbringung der IBB gegenüber dem Land Berlin zu ermöglichen.

Zum Hintergrund

Bereits im Jahr 2015 erfolgte eine Änderung des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG), mit der juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) aus Gründen der Wettbewerbsneutralität mit ihren Umsätzen grundsätzlich privatrechtlichen Unternehmen gleichgestellt werden. Erbringen jPdÖR nachhaltig Leistungen gegen Entgelt, sind sie grundsätzlich gemäß § 2 Absatz 1 UStG als Unternehmer tätig. Abweichend hiervon gelten jPdÖR nach § 2b UStG nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt



obliegen, und ihre Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPdöR erbracht werden dürfen, § 2b Absatz 3 Nr. 1 UStG. Den jPdöR wurde die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer Übergangsfrist für eine Beibehaltung der Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG a.F. zu optieren, § 27 Absätze 22, 22a UStG. Diese Übergangsfrist wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2026.

Die Investitionsbank (IBB) hat nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 IBBG auch die Aufgabe, im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen in den dort näher geregelten Bereichen durchzuführen. Gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 IBBG darf die IBB darüber hinaus andere Geschäfte betreiben, soweit sie mit der Erfüllung dieser Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Diese Aufgaben übernimmt die IBB nach § 5 Absatz 4 Satz 1 IBBG nur nach Beauftragung durch das Land Berlin. Die IBB unterfällt bei der Erfüllung dieser Aufgaben als jPdöR damit grundsätzlich dem § 2 UStG. Die IBB hat jedoch von der Optionsmöglichkeit für die Weitergeltung des § 2 Absatz 3 UStG a.F. Gebrauch gemacht. Bis zum 31. Dezember 2026 unterliegen damit Leistungen der IBB, die keinen Betrieb gewerblicher Art begründen, nicht der Umsatzsteuer.

Damit auch nach dem Auslaufen des Optionszeitraums und dem dann anwendbaren § 2 UStG zum 1. Januar 2027 bestimmte Leistungen der IBB an das Land Berlin als sog. nicht umsatzsteuerbare Leistungen anzusehen sind, d.h. nicht der Umsatzsteuer unterfallen, wurde mit dem oben genannten Gesetz § 4 Absatz 7 IBBG eingefügt, der wie folgt lautet:

„Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, der IBB die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 2 und das Betreiben anderer Geschäfte nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung ausschließlich zu übertragen. Eine Übertragung der in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 aufgeführten Aufgaben und Geschäfte auf Dritte ist ausgeschlossen. Die IBB kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben und dem Betreiben dieser Geschäfte Dritter bedienen.“

Mit dieser Neuregelung werden die jeweils fachlich zuständigen Senatsverwaltungen inklusive die Senatskanzlei ermächtigt, durch Rechtsverordnung - im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung - der IBB die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Absatz 2 IBBG und das Betreiben anderer Geschäfte nach § 4 Absatz 6 IBBG ausschließlich zu übertragen. Die Rechtsverordnungen stellen die öffentlich-rechtlichen Sonderregelungen dar, aufgrund derer das Land Berlin der IBB ausschließlich Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt überträgt. Rechtsverordnungen bieten im Vergleich zu einer Übertragung

durch Gesetz eine höhere Flexibilität und können schneller an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

Handlungsbedarf durch die die IBB jeweils beauftragenden Senatsverwaltungen (inklusive die Senatskanzlei)

Handlungsbedarf besteht für alle diejenigen Senatsverwaltungen (inklusive der Senatskanzlei), die die IBB für die Durchführung von Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 IBBG (Durchführung von Fördermaßnahmen) bzw. für mit dieser Aufgabe in direktem Zusammenhang stehende Geschäfte nach § 4 Absatz 6 IBBG, jeweils in Verbindung mit § 5 Absatz 4 IBBG (öffentlich-rechtlicher Vertrag), mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt haben bzw. diese ab dem 1. Januar 2027 beauftragen werden, für die das Land eine Vergütung zu zahlen hat. Handelt es sich um eine Beauftragung der IBB, mit der keine Vergütung durch das Land Berlin verbunden ist (zum Beispiel reine Kreditprogramme), besteht kein Handlungsbedarf.

Um eine Nichtsteuerbarkeit dieser Leistungen im umsatzsteuerlichen Sinn **ab dem 1. Januar 2027** zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass eine entsprechende Rechtsverordnung bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist. Sofern diese Aufgaben der IBB nicht ausschließlich zugewiesen sind, wäre eine Rechnungslegung seitens der IBB inklusive Umsatzsteuer vorzunehmen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei einer weiteren Beauftragung der IBB bzw. bei Wegfallen von Beauftragungen im vorgenannten Sinn die Verordnungen im weiteren Fortgang insofern jeweils angepasst werden müssen.

Als **Anlage** wird eine mögliche Musterverordnung zur Verfügung gestellt, aufgrund derer die jeweiligen Senatsverwaltungen eine ausschließliche Übertragung auf die IBB vornehmen könnten. Die in dieser im Einzelnen aufzuführenden durch die IBB zu erbringenden Dienstleistungen müssen den Anforderungen der Bestimmtheit genügen. So könnte zum Beispiel eine Förderprogrammbezeichnung ausreichen, wenn dieses Programm umfassend durch die IBB übernommen wurde. Sollten andere Beteiligte wie zum Beispiel die IBB Business Team GmbH in die Durchführung einbezogen sein, muss die Identifizierbarkeit der ausschließlichen Beauftragung der IBB sichergestellt sein.

Sollte jeweils bereits aufgrund eines Gesetzes eine ausschließliche Übertragung an die IBB erfolgt sein, wie dies zum Beispiel in § 4 Absatz 3 IBBG erfolgt ist, besteht für diese Aufgaben sowie Geschäfte kein Handlungsbedarf, um § 2 b UStG zu erfüllen.

Ich bitte darum, vor Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung herzustellen.

Als Ansprechpartnerin bzw. für Rückfragen steht Ihnen meine Kollegin unter den obenstehenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Prof. Dr. Hans-Jörg Schmedes
Leiter der Abteilung Betriebe und Strukturpolitik

Anlage